

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mecklenburg-Strelitz (AbfGS)**

Auf der Grundlage des § 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), seit dem 4.März 2004 geltende Fassung – geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14.März 2005 (GVOBl. M-V S.91), in Kraft am 31.März 2005, der §§ 13, 15, 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts - und Abfallgesetz - KrW/AbfG) vom 27.September 1994 (BGBl. I Nr. 66 vom 06.10.1994 S.2705), zuletzt geändert am 21.Juni 2005 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen (BGBl. I Nr.35 vom 24.06.2005 S.1666) und der §§ 3, 6 Abfallwirtschafts - und Altlastengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfAIG M-V) in der Fassung vom 15.Januar 1997 (GVOBl. M-V Nr. 3, S.44), zuletzt geändert am 17.Dezember 2003 durch Artikel 11 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Förderung der elektronischen Kommunikation in Verwaltungsverfahren (GVOBl. M-V Nr.1 vom 16.01.2004, S.2), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01.Juni 1993 (GVOBl. M-V S.522) in der Fassung vom 12.April 2005 (GVOBl. M-V S.146) und des § 24 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Mecklenburg-Strelitz hat der Kreistag des Landkreises Mecklenburg-Strelitz in seiner Sitzung die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten für die Organisation und Durchführung der Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke.  
Diesen sind dinglich Berechtigte gemäß § 1 Abs. 6 der Abfallsatzung gleichgestellt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Grundeigentums ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
3. Die Zahlungsverpflichtung wird dadurch nicht berührt, dass der Gebührenpflichtige aufgrund der bestehenden Preisbildungsverordnung berechtigt ist, die Gebühren anteilig auf die Mieter und Pächter umzulegen.
4. Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen ist der Antragsteller, bei Selbstanlieferung der Anlieferer und derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind, als Gesamtschuldner bzw. bei Benutzung von amtlich zugelassenen Abfallsäcken der Erwerber. Absatz 1, Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 3**

## **Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Wirksamwerden des Anschlusses an die Abfallentsorgung. Bei Anschluss des Grundstückes bis einschließlich des 15. eines Monats erfolgt die Gebührenerhebung rückwirkend ab 01. des Anschlussmonats. Bei Anschluss des Grundstückes ab dem 16. eines Monats beginnt die Gebührenerhebung ab dem 01. des Folgemonats. Die Gebührenpflicht entsteht ferner bei einer Sonderleistung mit deren Beginn und bei einer Selbstanlieferung mit deren Anlieferung.

2. Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel des jeweiligen Abfallbehälters, der Leerungshäufigkeit oder anderweitig ergibt, wird zum 1. des Folgemonats wirksam, wenn eine Ummeldung bis einschließlich des 25. des Vormonats erfolgt ist.

Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss gekündigt wurde, wenn eine Kündigung bis zum 25. des laufenden Monats erfolgt ist.

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab**

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr unter Berücksichtigung des Umleersystems ist :

- a) bei Abfuhr von Abfallbehältern die Behältergröße einschließlich der Gestellungskosten und der Häufigkeit der Entleerung.
- b) bei der Selbstanlieferung von Abfällen oder Wertstoffen auf Deponien oder Wertstoffhöfen die Art und Menge.
- c) bei Sonderleistungen die Art und Menge der Abfälle sowie entsprechend der materielle und zeitliche Aufwand.

2. Der Landkreis bezahlt aus dem Gebührenaufkommen:

- die von den vertraglich gebundenen Entsorgungsfirmen erbrachten Leistungen (das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, von Sperrmüll, sowie anteilig das Einsammeln, Befördern und Verwerten von Papier und Pappe),
- die Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Haushalten ,
- die Erfassung, Verwertung bzw. Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten aus Haushalten,
- den Verwaltungsaufwand,
- die Bewirtschaftung der kreiseigenen Wertstoffhöfe.

### **§ 5**

#### **Benutzungsgebühren**

1. Für die öffentliche Abfallentsorgung wird vom Landkreis eine festgesetzte Benutzungsgebühr entsprechend des Umleersystems erhoben. Zur optimalen Stimulierung der Abfallvermeidung wird grundsätzlich eine lineare Benutzungsgebühr für Hausmüllbehälter, mit Ausnahme des 40 l Hausmüllbehälters, erhoben, in der alle Aufwendungen entsprechend § 4 Abs. 2 enthalten sind.

2. Die Benutzungsgebühr wird nach Anzahl und Größe der Abfallbehälter sowie deren Entleerungsrhythmen mit Jahresgebührenbescheiden erhoben (s. Anlage 1).

3. Die Gebühr entsteht am 01.01. jeden Jahres und wird für das laufende Kalenderjahr durch Gebührenbescheid in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Beginnt die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, so wird die zu entrichtende Gebühr auf die folgenden Fälligkeiten gleichmäßig verteilt.

Die Gebühren bei Selbstanlieferungen werden vom Landkreis unmittelbar festgesetzt. Die Gebühren hierfür werden bei Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig (s. Anlage 2).

4. Die Aufstellung eines Behälters bei Neuansmeldung und die Abholung eines Behälters bei Abmeldung erfolgt kostenfrei.

Ist durch Veränderung des vorgehaltenen Behältervolumens oder bei Wechsel innerhalb der Tarifgruppen eine gesonderte Anfahrt des Entsorgers notwendig, wird eine Gebühr nach Gebührentarif F fällig.

5. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 6**

### **Anzeige- und Auskunftspflicht**

1. Dem Umweltamt des Landkreises ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel des Anschlusspflichtigen schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige ist sowohl der bisherige, als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet. Hat der bisherige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er neben dem neuen Anschlusspflichtigen für die angefallenen Benutzungsgebühren für den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

2. Durch die Stadt- bzw. Amtsverwaltungen sind sämtliche Änderungen nach dem Bekanntwerden dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mitzuteilen.

3. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen alle zur Feststellung der Höhe der Gebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 2 Ziffer 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Mecklenburg-Strelitz, frühestens jedoch am 01.01.2006, in Kraft. Damit tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mecklenburg-Strelitz (AbfGS) vom 8. November 2000 (mit ihren Änderungen) außer Kraft.

Kathrin Knuth  
Landrätin

Neustrelitz, den 20. Oktober 2005

## **Anlage 1**

### **Benutzungsgebühr gemäß § 5 AbfGS**

### 1. Gebührentarif A - Hausmüllentsorgung:

Tarif	Behältergröße (in Liter)	Abfuhrhythmus	Benutzungsgebühr (in EUR/Jahr)
01	80	14-täglich	99,84
03	120	14-täglich	149,88
05	240	14-täglich	299,76
07	1100	14-täglich	1.374,36
08	1100	wöchentlich	2.748,84
09	1100	2x-wöchentlich	5.497,68
15	40	14-täglich Einzelperson	76,20

### 2. Gebührentarif B – Hausmüllentsorgung – Saison:

Tarif	Behältergröße (in Liter)	Abfuhrhythmus	Benutzungs- gebühr (in EUR/Jahr)	Benutzungs- gebühr (in EUR/Monat)
10	80	14-täglich	99,84	8,32
11	120	14-täglich	149,88	12,49
12	240	14-täglich	299,76	24,98
13	1100	14-täglich	1.374,36	114,53
14	1100	wöchentlich	2.748,84	229,07

### 3. Gebührentarif C – Entsorgung Gewerbetreibende:

Tarif	Behältergröße (in Liter)	Abfuhrhythmus	Benutzungsgebühr (in EUR/Jahr)
20	80	14-täglich	90,00
22	120	14-täglich	135,00
24	240	14-täglich	270,00
26	1100	14-täglich	1.237,68
27	1100	wöchentlich	2.475,48
28	1100	2x-wöchentlich	4.950,96

Die Berechnung der Gebühren zum Gebührentarif C erfolgte ohne die Kostenbestandteile für Papier-, Schadstoff- und Sperrmüllentsorgung.

### 4. Gebührentarif D – Gestellung von Pressmüllbehälter

Tarif	Behältergröße (in Liter)	Leistung	Benutzungsgebühr
44	10000	Miete	2.366,40 EUR/Jahr
45	10000	Abfuhr	391,54 EUR/Abfuhr

Die Berechnung der Deponierungsgebühr erfolgt nach angelieferter Menge und dem jeweils aktuellen Deponierungspreis der OVVD GmbH.

5. Gebührentarif E - Gestellung von MGB, Entleerung und Entsorgung hausmüllähnlicher Abfälle nach Parkfesten, Veranstaltungen u. ä. , sowie zusätzliche Entleerung und Entsorgung

Tarif	Behältergröße (in Liter)	Benutzungsgebühr (EUR/Abfuhr)
18	1100 Liter	61,46 EUR
19	240 Liter	25,14 EUR

6. Gebührentarif F - Behälterumtauschgebühr

Tarif		Gebühr
40	Anfahrt bei Wechsel	15,00 EUR

7. Gebührentarif G - 50 Liter Abfallsack für saisonal genutzte Grundstücke

29	Jährliche Anschlussgebühr In diesem Preis sind drei 50 l-Abfallsäcke enthalten.	25,00 EUR
	Gebühr zum Erwerb weiterer Abfallsäcke:	1,80 EUR

8. Gebührentarif H - Nutzung von Großbehältern für Sperrmüll im Rahmen von Haushaltsauflösungen, Totalentrümpelungen

Behältervolumen (in Liter)	Tarif	Nutzungsgebühr/ Abfuhr (bis 5 Tage) (in EUR)	Tarif	Nutzungsgebühr/ Abfuhr (6.Tag bis einen Monat in EUR)
1.500	30	67,21	36	84,61
2.500	31	85,48	37	102,88
5.000	32	148,55	38	175,23
7.000	33	185,09	39	211,77
10.000	34	239,90	41	266,58
33.000	35	683,31	42	735,51

Die Behälter sind nicht für die Entsorgung von Schrott und Kühlschränken zugelassen.

## **Anlage 2**

### **Wertstoffhofbenutzungsgebühren**

Stoffart	Volumen/Menge	Preis (in EUR)
Sperrmüll	m <sup>3</sup>	23,00
Baumischabfälle	m <sup>3</sup>	40,00
Bauschutt (unbelastet)	m <sup>3</sup>	15,00
Grünabfälle	m <sup>3</sup>	8,90
PKW-Reifen	Stück	2,50
Asbestzement	Platte	4,50

Glas, Papier, Pappe, Verbundstoffe, Schrott, Elektronikschrott, Kühlgeräte werden gebührenfrei in Kleinmengen angenommen.

Über Veränderungen der Arten der angenommenen Wertstoffe wird gegebenenfalls in der ortsüblichen Presse informiert.